Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Abwasserwerk**	Drucksachen-Nr. **190/2005**
	X **Öffentlich** **Nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ∀	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**28.04.2005**	**Beratung**
Rat	**19.05.2005**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:
@->
Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Vorlage zu beschließen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 09.12.2004 beschloss der Rat die derzeitige Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach (**AAS**). Aus der Praxis hat sich im Laufe des Jahres im Hinblick auf eine Angleichung der Vorschriften des § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt (BGS) und des § 7 Abs. 2 der in Rede stehenden AAS Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf gezeigt.

So enthält § 4 Abs. 5 BGS für die Antragstellung eines Antrags auf Gebührenbefreiung für die über 20 m³ hinausgehende, nicht in die schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge eine Frist von einem Monat nach Erhalt der Abwasserabrechnung durch die Belkaw im Auftrag der Stadt. Der bisherige Wortlaut des § 7 Abs. 2 der AAS hingegen lässt einen solchen Antrag bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres zu.

Die derzeitige Rechtslage könnte somit zu Konstellationen führen, in denen lediglich eine Erstattung der Abwasserabgabe in Betracht käme, jedoch nicht der Schmutzwassergebühren

Beispiel: Die Belkaw erstellt eine Abwasserrechnung am 14.02.2005 für den Zeitraum 15.02.2004 – 10.02.2005 für die Einleitung von 500m³ Schmutzwasser.
Der Kunde stellt am 10.04.2005 einen Antrag auf Erstattung für nachweislich nicht verbrauchtes Frischwasser in Höhe von 100 m³.

Nach der derzeitigen Rechtslage beider Vorschriften käme hier lediglich eine Erstattung der anteiligen Abwasserabgabe in Betracht.

Vor dem Hintergrund des sog. „rollierenden Verfahrens“ der Abrechung der Schmutzwassergebühren (einzelne Stadtbezirke werden über das Jahr verteilt zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Zahlung der Abwassergebühren herangezogen) durch die Belkaw als Beauftragte der Stadt schlägt die Verwaltung daher vor, den Wortlaut des § 7 Abs. 2 AAS an den entsprechenden Wortlaut des § 4 Abs. 5 BGS anzupassen, um so den Antrag auf Erstattung an jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheidzustellung anzuknüpfen.

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung
der Abwasserabgabe der Stadt
Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 259) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW, S. 228) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.05.2005 die folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1
Änderung des § 7 Abs. 2 Buchstabe a)

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

a) für Schmutzwasser

- die von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung der Wasserbezugskosten festgestellte Wassermenge;

- die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, und zwar die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.
  Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Anordnung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.

- Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabenschuldners geschätzt.

- Wer durch anerkannte Messvorrichtungen nachweist oder aufgrund von anerkannten Erfahrungswerten glaubhaft macht, dass er von dem in **einem Abrechnungsjahr** bezogenen Frischwasser eine über 20 m³ hinausgehende Menge nicht in die Abwasseranlage (Schmutz- bzw. anteilige Mischwasserkanalisation) eingeleitet hat, erhält auf Antrag Abgabenbefreiung für die über 20 m³ hinausgehende, nicht in diese schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge.
  Der Antrag ist innerhalb **eines Monats nach Erhalt der Abwasserabrechnung** schriftlich bei der Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 7, Abwasserwerk - 51439 Bergisch Gladbach, zu stellen.

Über die Notwendigkeit des Einbaues von Messvorrichtungen entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 7, Abwasserwerk -. Anerkannte Messvorrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.

§ 2
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@